1. Änderungssatzung vom 16.10.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 23.10.2025

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3, Satz 1, in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff/SGV.NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 15.10.2026 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 3 a „Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz“ wird wie folgt ergänzt:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung. Hinsichtlich des Höchstsatzes wird auf die jeweils gültige Fassung der Entschädigungsverordnung NRW verwiesen.

§ 12 Abs. 3 e „Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz“ wird wie folgt gefasst:

e) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Sofern diese Mitglieder eines Rates sind, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 als zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz der Auslagen, die ihr oder ihm durch die Erledigung der übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind, bleibt unberührt.

§ 14 Abs.3 „Genehmigung von Rechtsgeschäften“ wird wie folgt gefasst:

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 16 Abs.1 und 2 „Vertretung im Amt“ werden wie folgt gefasst:

(1) Der Rat der Stadt Sundern bestimmt den Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin Zentrale Dienste zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/ zur allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin.

(2) Ist der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin verhindert, nimmt der Stadtkämmerer/ die Stadtkämmerin die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wahr.

§ 16 Abs. 3 „Vertretung im Amt“ wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 16.10.2026 über die Hauptsatzung der Stadt Sundern vom 23.10.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 16.10.2026

Die Bürgermeisterin

Gez.
Dr. Bila